

§ 16 BVormPrüfV (Brandenburg) — Gebühren

Berufsvormünderprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Anmeldung zur Prüfung wird eine einmalige Gebühr von 200 Deutsche Mark erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt 300 Deutsche Mark für Prüfungen, deren Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, 650 Deutsche Mark für Prüfungen, deren Ablegung dem Abschluss einer Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht.
- (3) Für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung gelten die Gebühren des Absatzes 2 entsprechend. Ist nur der mündliche Teil der Prüfung gemäß § 10 zu wiederholen, beträgt die Höhe der Gebühr 100 Deutsche Mark.

Zitiervorschlag: § 16 BVormPrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVormPr%C3%BCfV/16>